



Merkblatt zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO

Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Antragstellung empfiehlt die Handwerkskammer ein persönliches Vorgespräch. Dazu wenden Sie sich bitte an:

Christian Ludwig
Ressortleiter Handwerksrolle
Tel.: 0335 5619-142
E-Mail: christian.ludwig@hwk-ff.de

In Ausnahmefällen kommt eine Bewilligung zur Eintragung in Betracht, wenn der/die Antragsteller/in die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk nachweist. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 8 HwO setzt voraus, dass die Ablegung der Meisterprüfung unzumutbar ist.

Unzumutbar ist die Ablegung der Meisterprüfung beispielsweise:

- bei einem Alter ab 47 Jahren,
- beim Vorliegen hochwertigerer Qualifikationen,
- bei der besonders günstigen Möglichkeit einer Betriebsübernahme,
- bei Ausgliederung handwerklicher Betriebsteile im Unternehmen,
- bei Wartezeiten über zwei Jahre zur Ablegung der Meisterprüfung,
- bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder
- bei der Ausübung von Spezialtätigkeiten.

Neben dem Vorliegen des Ausnahmegrundes müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in Fachtheorie, Fachpraxis sowie im betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Bereich nachgewiesen werden. Dabei sind die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Eine notwendige Überprüfung kann bei der Handwerkskammer, einer anderen Institution des Handwerks oder durch einen Sachverständigen erfolgen (sogenannter Eignungstest).

Zeugnisse und Urkunden sind in beglaubigter Kopie oder im Original (bitte kennzeichnen) mit einfacher Kopie einzureichen. Eigenerklärungen sind grundsätzlich nicht zum Nachweis geeignet.

Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO beträgt gemäß Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg 370,00 Euro. Hinzu kommen gegebenenfalls die Kosten für den Nachweis der Sach- und Fachkunde (Eignungstest). Weiterhin fallen bei der Eintragung in die Handwerksrolle die entsprechenden Eintragungsgebühren an, welche von der gewählten Rechtsform abhängig sind.